



Göttinger Examenskurs

Juristische Fakultät

Fall 1 – Lösung

Klage der U-GmbH

Die Nichtigkeitsklage der U-GmbH gem. Art. 263 AEUV hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das EuG für Nichtigkeitsklagen zuständig (Art. 256 I UAbs 1 AEUV). Abweichend davon trifft Art. 51 lit. a) i) Satzung des Gerichtshofs für bestimmte Fälle der Nichtigkeitsklage eine Sonderregelung, die aber vorliegend nicht einschlägig ist. Folglich ist das EuG für die Nichtigkeitsklagen zuständig.

II. Beteiligtenfähigkeit

Die U-GmbH ist als juristische Person gem. Art. 263 UAbs. 4 AEUV beteiligtenfähig. Sie muss nach Art. 19 III EuGH-Satzung durch einen Anwalt vertreten werden. Die Kommission ist gem. Art. 263 UAbs. 1 AEUV beteiligtenfähig, sie wird durch einen Bevollmächtigten vertreten (Art. 19 Abs. 1 EuGH-Satzung).

III. Klagegegenstand

U wendet sich gegen die Anweisung der Kommission, die Rückforderung des Darlehens zu veranlassen. Die Anweisung der Kommission, das gewährte Darlehen zurückzufordern, müsste ein tauglicher Klagegegenstand sein. Taugliche Klagegegenstände sind alle rechtlich verbindlichen Handlungen der Union (Art. 263 UAbs. 1 AEUV). Hierzu zählen die in Art. 288 AEUV genannten Rechtsakte.¹ Bei der Anweisung nach Art. 108 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV, das Darlehen zurückzufordern, handelt es sich um einen Beschluss.² Die Aufforderung zur Rückforderung des Darlehens ist also ein tauglicher Klagegegenstand.

¹ Thiele, Europäisches Prozessrecht, 2. Aufl. 2019, § 6 Rn. 20.

² Vgl. Calliess/Ruffert/Cremer, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV, Art. 108 Rn. 22.



IV. Klagebefugnis

Weiterhin müsste U klagebefugt sein. Anders als die durch Art. 263 UAbs. 2 AEUV privilegierten Kläger können juristische Personen nur gegen an sie gerichtete oder sie unmittelbar und individuell betreffende Rechtsakte vorgehen. Die Klagebefugnis setzt somit voraus, dass der Beschluss der Kommission U unmittelbar und individuell betrifft (Art. 263 UAbs. 4 AEUV).

Eine Person ist durch eine nicht direkt an sie gerichtete Maßnahme dann unmittelbar betroffen, wenn sie hierdurch ohne, dass es weiterer Durchführungsmaßnahmen bedarf, beschwert ist. Ist die Maßnahme an einen Mitgliedsstaat gerichtet, liegt eine unmittelbare Betroffenheit vor, wenn der Mitgliedsstaat ohne eigenen Ermessensspielraum zur Durchsetzung verpflichtet ist.³ Die Kommission hat die Bundesrepublik angewiesen, die Rückforderung des Darlehens zu veranlassen. Die Rückforderung erfolgt dabei nach den Vorschriften des jeweiligen mitgliedstaatlichen Rechts,⁴ sodass N das Darlehen nach § 48 VwVfG zurückfordern müsste. Zwar handelt es sich bei § 48 VwVfG um eine Ermessensvorschrift. Allerdings ist aufgrund des Bedürfnisses nach einer effektiven Umsetzung des Unionsrechts der Ermessensspielraum der Behörde bei unionsrechtswidrigen Verwaltungsakten regelmäßig auf null reduziert.⁵ Durch eine Rückforderung des Darlehens wäre U verpflichtet, die gewährten Finanzmittel an N zurückzuzahlen. Folglich liegt eine unmittelbare Betroffenheit vor.

U müsste auch individuell betroffen sein. Nach der *Plaumann*-Formel ist dies dann der Fall, wenn ein nicht an den Kläger gerichteter Rechtsakt diesen wegen „bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten.“⁶ Der Kommissionsbeschluss verpflichtet vorliegend zu einer Rückforderung einer Beihilfe, die nur an U gezahlt worden ist. Hierdurch ist ausschließlich U, nicht aber zusätzlich sonstige Personen betroffen. Somit ist U auch individuell betroffen.

U ist unmittelbar und individuell durch den Beschluss der Kommission betroffen und damit klagebefugt.

V. Klagefrist

U muss die zweimonatige Klagefrist aus Art. 263 UAbs. 6 AEUV einhalten.

VI. Ergebnis

Die Klage der U-GmbH ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Nichtigkeitsklage ist begründet, wenn der Beschluss der Kommission einem der in Art. 263 UAbs. 2 AEUV genannten Klagegründe unterfällt und somit rechtswidrig ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn durch den Klagegegenstand die Verträge verletzt worden sind. Fraglich ist also, ob der Beschluss der Kommission in formeller und materieller Hinsicht mit den Verträgen vereinbar ist.

³ *Frenz/Distelrath*, Klagegegenstand und Klagebefugnis, NVwZ 2010, 162 (163).

⁴ *Bader/Ronellenfisch/Müller*, BeckOK VwVfG, 62. Edition, Stand 01.07.2023, § 48 Rn. 152.

⁵ *Fehling/Kastner/Störmer/Kastner*, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, VwVfG, § 48 Rn. 82.

⁶ EuGH, Rs. 25/62, Slg. 1962, 211 (238).

I. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Kommission ist für die Beihilfeaufsicht zuständig (vgl. Art. 108 I AEUV). Auch wurden die Beteiligten ordnungsgemäß angehört, mögliche Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Anweisung, das Darlehen zurückzufordern, müsste materiell rechtmäßig gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem Darlehen um eine staatliche Beihilfe handelt, die den Wettbewerb zu verfälschen droht (1.), diese Beihilfe der Kommission nicht angezeigt wurde (2.) und sie zudem mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist (3.).

1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

Wettbewerbsverfälschende Beihilfen sind gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV grundsätzlich unzulässig. Das Darlehen müsste somit eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV darstellen. Staatliche Beihilfen sind solche Begünstigungen, die ohne adäquate Gegenleistung an bestimmte Unternehmen freiwillig geleistet werden und dadurch den Wettbewerb verzerren.⁷ Dabei ist der Beihilfebegriff weit zu verstehen. Es genügt jede Form eines staatlich gewährten wirtschaftlichen Vorteils.⁸ Der Wettbewerb wird bereits dann verzerrt, wenn eine von einem Mitgliedstaat gewährte Finanzhilfe die Stellung des Empfängers im Vergleich zu anderen Wettbewerbern verbessert.⁹

U hat ein zinsloses Darlehen erhalten, das eine günstigere Tilgungsfrist hat, als sie am Markt üblich ist. Hierdurch erhält sie gegenüber anderen Marktteilnehmern, die Darlehen zu den teureren, marktüblichen Konditionen aufnehmen müssen, einen Vorteil. Folglich handelt es sich bei dem Darlehen um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

2. Notifizierung der Kommission

Die Gewährung des Darlehens könnte bereits deswegen rechtswidrig sein, weil N die Kommission vorab nicht hierüber informiert hat. Für geplante Beihilfen besteht eine Notifizierungspflicht bei der Kommission (Art. 108 Abs. 3 AEUV), sodass diese rechtzeitig Stellung beziehen kann. Diese Pflicht gilt für alle Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.¹⁰ Eine Beihilfe ist erst nach der Genehmigung durch die Kommission zulässig, vorher gilt gem. Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV ein Durchführungsverbot.¹¹

N hat die Kommission nicht über die geplante Beihilfe informiert, mithin gegen die Notifizierungspflicht verstoßen. Bereits dies hat die Rechtswidrigkeit der Beihilfe zur Folge.¹² Folglich ist die Beihilfe bereits formell rechtswidrig und unzulässig, sodass der Beschluss der Kommission rechtmäßig war.

3. Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

Neben den formellen Anforderungen des Unionsrechts an die Beihilfe ist weiter ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu prüfen. Zwar genügt bereits ein formeller Unionsrechtsverstoß, um den streitgegenständlichen Beschluss der Kommission für rechtmäßig zu befinden; im Rahmen einer umfassenden

⁷ Herdegen, Europarecht, 24. Aufl. 2023, § 22 Rn. 59.

⁸ Carnap-Bornheim, Einführung in das Europäische Beihilfenrecht, JuS 2013, 215 (216).

⁹ EuGH Rs. 730/79, Slg. 1980, 2671 – Philip Morris.

¹⁰ Calliess/Ruffert/Cremer, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV, Art. 108, Rn. 9.

¹¹ Herdegen, Europarecht, 24. Aufl. 2023, § 22 Rn. 70; Geiger/Khan/Kotzur/Eisenhut, EUV/AEUV, 7. Aufl. 2023, AEUV, Art. 108, Rn. 14a.

¹² Mähring, Grundzüge des EG-Beihilfenrechts, JuS 2003, 448 (453).

Prüfung sind jedoch auch die materiellen Anforderungen des Unionsrechts zu berücksichtigen, die einer erneuten Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der Notifizierungspflicht entgegenstehen könnten.

Fraglich ist daher, ob die Beihilfe entsprechend Art. 107 I AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist. Es könnte eine Ausnahme von der Unvereinbarkeit der Beihilfe vorliegen. Nach Art. 107 Abs. 3 AEUV kann die Kommission eine Beihilfe in bestimmten Fällen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Dafür müssen zunächst die Tatbestandsmerkmale einer der in Art. 107 Abs. 3 AEUV aufgeführten Ausnahmen erfüllt sein.

In Betracht kommt hier lediglich die Fallgruppe des Art. 107 Abs. 3 lit. b), 2. Alt. AEUV. Danach können Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaates ausnahmsweise als mit dem Wettbewerb vereinbar angesehen werden. Dies setzt allerdings eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates voraus.

Die Umstrukturierung der U-GmbH wird voraussichtlich zu einer signifikanten Erhöhung der Arbeitslosigkeit im Land N führen. Fraglich ist allerdings, ob dies bereits eine derartige beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaates darstellt. Diese Ausnahmenvorschrift wird von der Kommission sehr restriktiv angewandt.¹³ Nach der Rechtsprechung des EuG setzt sie voraus, dass nicht nur in einzelnen Regionen des Mitgliedsstaates, sondern in dessen Staatsgebiet die Wirtschaft insgesamt beeinträchtigt wird.¹⁴ Zwar würde durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in Teilen des Landes N die Arbeitslosigkeit signifikant erhöht werden. Dies betrifft allerdings nicht die gesamte Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat, sondern nur Teile eines ihrer Gliedstaaten. Die Störung des Wirtschaftslebens erstreckt sich nicht auf einen Mitgliedsstaat, sondern beschränkt sich lediglich auf einen Teil hiervon. Deshalb sind die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahmenvorschrift nicht erfüllt. Die Beihilfe ist nicht ausnahmsweise nach Art. 107 Abs. 3 AEUV zulässig.

4. Zwischenergebnis

Das Darlehen an U stellt eine gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV unzulässige Beihilfe dar. Die Anweisung der Kommission, das Darlehen zurückzufordern war somit materiell rechtmäßig.

III. Ergebnis

Der Beschluss der Kommission ist formell und materiell mit den Verträgen vereinbar, die Nichtigkeitsklage ist unbegründet.

C. Ergebnis

Die Klage der U-GmbH ist zulässig, aber unbegründet. Sie hat keine Aussicht auf Erfolg.

Klage des Landes N

Die Nichtigkeitsklage des Landes N gem. Art. 263 AEUV hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet sind.

¹³ Calliess/Ruffert/Cremer, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV, Art. 107, Rn. 61.

¹⁴ EuG, verb. Rs. T-132/96 u. T-143/96, EuZW 2000, 115 (121).

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Das EuG für Nichtigkeitsklagen ist gem. Art. 256 AEUV zuständig. Eine auf den vorliegenden Fall anwendbare Sonderregelung ist nicht ersichtlich (s.o.).

II. Beteiligtenfähigkeit

Sowohl die Kommission als auch das Land N müssten beteiligtenfähig sein.

1. Land N

Fraglich ist, ob das Land N aktiv beteiligtenfähig ist. Die Mitgliedstaaten sind gem. Art. 263 UAbs. 2 AEUV beteiligtenfähig. Darüber hinaus ist fraglich, ob hiervon auch die Gliedstaaten der einzelnen Mitgliedsstaaten umfasst sind. Dagegen spricht, dass in diesem Fall das institutionelle Gleichgewicht der Union beeinträchtigt wird, indem im Falle der Subsumtion einzelner Gliedstaaten unter den Begriff „Mitgliedsstaaten“ iSd Art. 263 UAbs. 2 AEUV die Union eine höhere Zahl an Mitgliedsstaaten umfassen würde, als die Zahl der Staaten, aus denen sich die Union zusammensetzt.¹⁵ Deshalb ist nur die zentrale Regierungsebene nach Art. 263 UAbs. 2 AEUV beteiligtenfähig, Gliedstaaten sind hiervon nicht umfasst.¹⁶

Möglicherweise könnten die Gliedstaaten allerdings unter den Begriff der juristischen Person iSd Art. 263 UAbs. 4 AEUV fallen. Das Land N ist als Gebietskörperschaft jedenfalls nach mitgliedstaatlichen Recht eine juristische Person. Fraglich ist, ob diese Auslegung sich auch auf das Unionsrecht anwenden lässt. Der Begriff der juristischen Person ist losgelöst von mitgliedstaatlichen Definitionen zu bestimmen. Es ist also eine unionsautonome Auslegung vorzunehmen. Der EuGH legt den Begriff der juristischen Person iSd Art. 263 UAbs. 4 AEUV eher weit aus, es genügt das Vorliegen solcher Merkmale, an denen die Rechtspersönlichkeit typischerweise anknüpft, wie beispielsweise Autonomie und Verantwortlichkeit.¹⁷

Allerdings sind jedenfalls alle vom nationalen Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zusammenschlüsse auch vom unionsrechtlichen Begriff der juristischen Person umfasst.¹⁸ Somit fallen die Gliedstaaten unter den Begriff der juristischen Person iSd Art. 263 UAbs. 4 AEUV,¹⁹ sodass sich die Beteiligtenfähigkeit des Landes N hieraus ergibt. Nach Art. 19 Abs. 3 EuGH-Satzung muss N durch einen Anwalt vertreten werden.

2. Kommission

Die Kommission ist gem. Art. 263 UAbs. 1 AEUV passiv beteiligtenfähig.

¹⁵ Vgl. dazu EuGH Rs. C-95/97 Rn. 6; Rs. C-180/97 Rn. 6.

¹⁶ Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr, Das Recht der EU, 80. EL 2023, AEUV, Art. 263 Rn. 11.

¹⁷ Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 362; EuGH Rs. C-15/63 (Lasalle/Europ. Parlament), Slg. 1964, 109 (110 f.).

¹⁸ Thiele, Europäisches Prozessrecht, 2. Aufl. 2014, § 7 Rn. 15; Calliess/Ruffert/Cremers, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, AEUV, Art. 263 Rn. 27; vgl. auch EuGH, Rs. C-452/98, Slg. 2001, I-8973, Rn. 51 – Niederländse Antillen.

¹⁹ Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr, Das Recht der EU, 80. EL 2023, AEUV, Art. 263 Rn. 22; Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 361; EuG, verb. Rs. T-132/96 u. T-143/96, EuZW 2000, 115 (118).

III. Klagegegenstand

N wendet sich gegen die Anweisung der Kommission, die Rückforderung des Darlehens zu veranlassen. Dies stellt einen tauglichen Klagegegenstand dar (s.o.).

IV. Klagebefugnis

Das Land N müsste klagebefugt sein. Dafür müsste N gegen einen an sich gerichteten oder sich unmittelbar und individuell betreffenden Rechtsakte vorgehen. Zwar wurde das Darlehen von N gewährt. Allerdings ist der jeweilige Mitgliedsstaat Adressat einer Entscheidung nach Art. 108 AEUV.²⁰ Somit ist N nicht Adressat des Kommissionsbeschlusses.

Wird ein Gliedstaat eines Mitgliedsstaates durch den Kommissionsbeschluss daran gehindert, eigene, von der Zentralregierung unabhängige Kompetenzen zur Beihilfevergabe auszuüben, so ist dieser jedoch unmittelbar und individuell betroffen.²¹

Die Gewährung des Darlehens an U müsste somit in den Kompetenzbereich des Landes N fallen. Nach der Grundkonzeption des Grundgesetzes ist die Erfüllung staatlicher Aufgaben zunächst Sache der Länder (Art. 30, 70 GG).²² Durch den Kommissionsbeschluss hat die Beihilfe an U keinen Bestand. N kann somit eine eigene Beihilfekompetenz nicht ungehindert ausüben. N ist unmittelbar und individuell betroffen und deshalb klagebefugt.

V. Frist

N muss die Klagefrist aus Art. 263 UAbs. 6 AEUV einhalten.

VI. Ergebnis

Die Nichtigkeitsklage von N ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Kommission war für die Anweisung zur Rückforderung des Darlehens zuständig, auch im Übrigen war der Beschluss formell rechtmäßig. Die Gewährung des zinslosen Darlehens an U stellt eine staatliche Beihilfe dar, durch die der Wettbewerb verzerrt wird. Diese ist auch nicht ausnahmsweise mit dem Binnenmarkt vereinbar. (s.o.)

C. Ergebnis

Die Nichtigkeitsklagen sind zulässig, aber unbegründet. Sie haben keine Aussicht auf Erfolg.

Frank Schorkopf

März 2024

²⁰ Schröter/Jakob/Klotz/Mederer/Lessenich, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 2014, Art. 108 Rn. 2 f.

²¹ Calliess/Ruffert/Cremer, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2023, AEUV, Art. 108 Rn. 23.

²² Kluth, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2019, § 11 Rn. 11.